



GEMEINDE ETTINGEN

Reglement über die Feuerungskontrolle

vom 20. Juni 2001

Reglement über die Feuerungskontrolle

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt, ergänzend zur kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992, die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen nach Anhang 3 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1000 kW.

§ 2 Aufgaben der Anlagebesitzerinnen und -besitzer

¹ Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind für die korrekte Betreibung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die fristgerechten Meldungen der Kontrollen und deren Resultate an die Gemeinde (gem. § 5) verantwortlich.

² Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer haben den Messpersonen ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewähren, ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Einhaltung der Grenzwerte

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, muss sie einreguliert werden.

² Die Grenzwerte richten sich nach der LRV und nach § 3 der kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.

B. ABLAUF DER MESSUNGEN UND MELDEFRISTEN

§ 4 Allgemeines

¹ Die Feuerungsanlagen sind nach der Luftreinhalte-Verordnung alle zwei Jahre zu kontrollieren. Die Kontrollmessungen können durch das amtliche Messpersonal der Gemeinde oder im Rahmen von Servicearbeiten durch autorisierte, private Servicefirmen (gem. § 13) durchgeführt werden.

² Die Messungen müssen nach den Empfehlungen des BUWAL, dem Handbuch für die Feuerungskontrolle und allfälligen ergänzenden Weisungen des Lufthygieneamtes beider Basel durchgeführt werden.

³ Bei neuen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW, die nach dem 1. Januar 1993 in Betrieb genommen worden sind, ist insbesondere zu kontrollieren, ob sie mit typengeprüften Brennern und Kesseln ausgerüstet sind, die der Luftreinhalte-Verordnung entsprechen.

§ 5 Mitteilung der Messresultate an die Gemeinde

¹ Die Messresultate sind der Gemeinde auf einem vollständig ausgefüllten Rapportformular, welches den Vorgaben des kantonalen Lufthygieneamtes entspricht, mitzuteilen. Auf dem Rapportformular sind insbesondere festzuhalten: Datum der Messung, Standort der gemessenen Anlage, Messwerte, Brenner- und Kesseltyp (mit BUWAL-Nr.), Unterschrift der Messperson.

² Führt Personal einer Servicefirma die Messungen durch, so sind der Gemeinde einzureichen:

- Das Rapportformular gemäss Absatz 1;
- Der Messwertstreifen des Messgerätes;
- Die Filterpapiere (Russmessung).
- Die Identität des Messgerätes inkl. Überwachungsnachweis (gem. § 15)

³ Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind für die Meldung der Resultate der Kontrollmessung an die Gemeinde verantwortlich.

⁴ Werden der Gemeinde die Messresultate nicht korrekt gemeldet, so führt das amtliche Messpersonal die entsprechenden Messungen durch.

§ 6 Orientierung der Anlagebesitzerinnen und -besitzer

Die Gemeinde orientiert die betroffenen Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht während der folgenden Messperiode.

§ 7 Meldung der Wahl des Messpersonals

Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer melden der Gemeinde bis zum 30. September vor der entsprechenden Messperiode, ob sie die periodischen Kontrollmessungen durch Personal einer Servicefirma durchführen lassen wollen. Erfolgt keine fristgerechte Meldung an die Gemeinde, so führt das amtliche Personal die Messungen durch.

§ 8 Periodische Kontrollmessung und Nachmessung

¹ Führt das amtliche Messpersonal die periodische Kontrollmessung durch, so verfügt es bei Überschreitung der Grenzwerte die Einregulierung der Feuerungsanlage. Es setzt dazu in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und meldet die Messresultate der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Nachmessung.

² Führt eine Servicefirma die periodische Kontrollmessung durch, so kann sie bei Überschreitung der Grenzwerte die Einregulierung und Nachmessung mit dem Einverständnis der Anlagebesitzerin oder des Anlagebesitzers im Anschluss an die Kontrollmessung vornehmen.

³ Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Resultate bis zum 31. Januar der entsprechenden Heizperiode bei der Gemeinde gemeldet sind.

§ 9 Sanierungsverfügungen

¹ Können die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden, so verfügt der Gemeinderat die Sanierung der Feuerungsanlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Feuerungsanlage in der Umgebung übermässige Immissionen, so verkürzt der Gemeinderat die Sanierungsfrist.

² Der Gemeinderat kann die Sanierungsfrist in begründeten Fällen auf höchstens 5 Jahre verlängern, wenn die Grenzwerte für den Abgasverlust überschritten sind und deshalb der Heizkessel ersetzt werden muss. Im Rahmen der periodischen Kontrollen und Nachregulierungen muss indessen sichergestellt werden, dass die Emissionen und Abgasverluste so gering wie möglich bleiben.

³ Der Abschluss der Sanierungsarbeiten ist der Gemeinde umgehend zu melden. Kann die Feuerungsanlage innerhalb der Sanierungsfrist nicht saniert werden, so hat die Anlagebesitzerin/der Anlagebesitzer dies der Gemeinde vor Ablauf der Sanierungsfrist zu melden.

§ 10 Stilllegung von Anlagen

Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, so verfügt der Gemeinderat die Stilllegung der Anlage.

§ 11 Abnahmemessungen bei Neuanlagen und sanierten Anlagen

Das amtliche Messpersonal führt die Abnahmemessungen bei sanierten Anlagen und bei Neuanlagen durch.

§ 12 Vollzugskontrolle durch die Gemeinde

¹ Die Servicefirmen sind gegenüber der Gemeinde für die Durchführung der Vollzugskontrolle auskunftspflichtig.

² Die Gemeinde kontrolliert mittels Stichproben insbesondere:

- Die Zulassungsberechtigung der Messpersonen und der Messgeräte.
- Die Messresultate der von den Servicefirmen durchgeführten Messungen.

³ Zeigt die Stichprobenmessung an, dass die Feuerungsanlage die Grenzwerte nicht einhält, so verfügt das amtliche Messpersonal erneut die Einregulierung der Feuerungsanlage und setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach § 8 Absatz 1 dieses Reglements.

MESSPERSONAL UND –GERÄTE

§ 13 Anforderungen an das Messpersonal

¹ Zur Durchführung der Feuerungskontrolle sind Personen mit folgenden Ausbildungen zugelassen:

- Feuerungskontrolleurin bzw. -kontrolleur mit Eidg. Fachausweis (FK);
- Feuerungskontrolleurin bzw. -kontrolleur mit Fachausweis der ARPEA; *
- Diplomierte Fachfrau bzw. diplomierter Fachmann für Wärme und Feuerungstechnik (HFWFC);
- Feuerungsfachfrau bzw. -fachmann mit Eidg. Fachausweis (FF) mit Nachschulung "BUWAL-Messung";
- Kaminfegermeisterin bzw. -meister (KFM) mit Nachschulung "BUWAL-Messung";
- und weitere vom Lufthygieneamt beider Basel zugelassene Fachleute.

² Die Messungen müssen persönlich vorgenommen werden und dürfen nicht an Drittpersonen delegiert werden.

§ 14 Wahl des amtlichen Messpersonals

Das amtliche Messpersonal der Gemeinde wird vom Gemeinderat gewählt.

§ 15 Anforderungen an die Messgeräte

¹ Für amtlich anerkannte Messungen dürfen nur die vom Eidg. Amt für Messwesen (EAM) typengeprüften Messgeräte verwendet werden.

² Die Messgeräte müssen jährlich revidiert und von den vom EAM zugelassenen Labors kontrolliert werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Gebühren

¹ Die Gemeinde berechnet den Anlagebesitzerinnen und -besitzern kostendeckende Gebühren für die vom amtlichen Messpersonal durchgeführte/n

- periodischen Kontrollmessungen;
- zweite und jede weitere Stichprobenmessung pro Feuerungsanlage, falls die Stichprobenmessung das von der Servicefirma gemeldete Messresultat nicht bestätigt.

² Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung der Gemeinde Ettingen festgelegt.

³ Ausserordentliche Aufwendungen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

* mit Entscheid Nr. 407 der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 31. August 2001 nicht genehmigt (bezüglich Qualifikation der zu Messungen berechtigten Personen ist das kantonale Recht massgebend)

§ 17 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Verordnung missachtet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ettingen.

² Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 18 Rechtsmittel

¹ Gegen Einregulierungsverfügungen des amtlichen Kontrollpersonals kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Sanierungs- und allgemeine Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 27. Januar 1987 über die Kontrolle der Feuerungen wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Käthy Zwicky

Aldo Grünblatt

Ettingen, 20. Juni 2001

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt mit Entscheid Nr. 407 vom 31. August 2001

